Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 3096.) Reisekosten-Regulativ für die Armee. D. d. den 28. Dezember 1848.

Da die zeitherigen Bestimmungen wegen Vergütung der Reisekosten, sowohl für kommissarische Geschäfte in Dienstangelegenheiten, als bei Versetzungen, den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechen, so bestimme Ich hierdurch für die Offiziere und Militairpersonen und für diejenigen Militair-Beamten, denen ein bestimmter Militairrang beigelegt ist, auf den Antrag des Staatsministerii, was folgt:

§. 1.

1) Bei Dienst- und Versetzungsreisen, welche auf einer Eisenbahn oder mit Dampfschiffen gemacht werden können, wird an Reisekosten einschließlich des Gepäckes vergütet,
   a) den Offizieren bis zum Hauptmann und Rittmeister incl. abwärts, den General-Stabs-, General-, Regiments- und Ober-Stabs-Aerzten, ingleichen den Trainrendanten
   = 10 Sgr. =
   b) den Lieutenants, den Garnisonstabs- und Bataillons-Aerzten, den Stabs- und Assistenz-Aerzten, den Ingenieur-Geographen und Train-Controleuren
   = 7 Sgr. 6 Pf. =
   c) 1. den Ober-Feuerwerkern, Feldwebeln, Wachtmeistern, Unterärzten, Portopeefähnrichen, den zur Fortifikation und zu den Artillerie-Depots gehörenden, im Feldwebel- und Unteroffiziersrange stehenden Unterbeamten, wie solche im Militair-Strafrecht, Gesetzsammlung pro 1845. pag. 357. und 377., aufgeführt stehen, und den Kurschmieden
   = 5 Sgr. =
   2. den Unteroffizieren und Soldaten, welche in der Regel auf den Fußmarsch angewiesen sind, ausnahmsweise in den durch das Kriegsministerium zu bestimmenden Fällen, ebenfalls
   = 5 Sgr. =

auf die Meile.

2) Außerdem wird als Vergütung für die Nebenkosten, welche beim Zugehen

Ausgegeben zu Berlin den 16. Januar 1849.

gehen zur Eisenbahn und zum Dampfschiff und beim Abgehen von denselben entstehen — für jedes Zu- und Abgehen zusammen — ein Pausch-Quantum bewilligt, dessen Betrag für die Offiziere und Militairbeamte unter 1 a. auf .... 20 Sgr.
für die Lieutenants und Militairbeamte unter 1 b. auf....... 15 Sgr.
für die Unteroffiziere und Gemeine und alle sub 1 c. erwähnten Militairpersonen auf .... 10 Sgr.
bestimmt wird.

3) Geht die Dienst- oder Versetzungsreise der unter 1 a. bezeichneten Offiziere und Militairbeamten über den Ort, wo solche die Eisenbahn oder das Dampfschiff verlassen, mehr als 2 Poststationen hinaus, so können diese Offiziere und Militairbeamte, wenn sie zu ihrer Weiterreise einen Wagen mitgenommen haben, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahn- oder Dampfschifftarifs liquidiren und außerdem für das Hin- und Zurückfahren des Wagens zusammen

= 1 Rthlr. 15 Sgr. =

berechnen.

4) Hat einer der unter 1 a. genannten Offiziere und Militairbeamten einen Diener auf der Reise mitgenommen, so kann er für dessen Beförderung

= 5 Sgr. =

für die Meile liquidiren.

§. 2.

1) Bei Dienst- und Versetzungsreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder mit Dampfschiffen zurückgelegt werden können, erhalten:

a) Generale und in Generalstellen stehende Stabsoffiziere, Regimentskommandeure und diesen im Range gleichgestellte Stabsoffiziere, General-Stabsärzte, Bataillonskommandeure und etatsmäßige Stabsoffiziere, Offiziere des Kriegsministeriums, welche in etatsmäßigen Rathsstellen stehen, Präsides der Remonte-Ankaufskommissionen

= 1 Rthlr. 15 Sgr. =

b) Die übrigen Stabsoffiziere, die Hülfsoffiziere der Remonte-Ankaufskommissionen, die Generalärzte, Hauptleute und Rittmeister, Regimentsärzte, Ober-Stabsärzte und die Trainrendanten

= 1 Rthlr. =

c) Die Lieutenants, die Garnisonstabs-, Bataillons- und Assistenzärzte, die Ingenieur-Geographen und die Trainkontrolleure

= 15 Sgr. =

d) Die im §. 1. unter Nr. 1. Litt. c. 1. und 2. aufgeführten Militaire und

und Militairbeamte, unter Berücksichtigung der daselbst ad 2. ausgesprochenen Modifikation

= 10 Sgr. =

auf die Meile nach der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

2) Haben in besonderen Fällen bei Dienstreisen erweislich größere Fuhrkosten als die unter Nr. 1. dieses Paragraphen bestimmten Vergütigungssätze aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

§. 3.

1) Bei Vergütung der in den §§. 1. und 2. bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.
2) Bei Reisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.
3) Für Geschäfte außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als einer Viertelmeile werden keine Reisekosten gewährt.

§. 4.

Offiziere aller Grade, imgleichen Militairbeamte mit militairischem Range, welche mehr als eine Fourageration beziehen, erhalten für Dienstreisen innerhalb einer Entfernung von 6 Meilen, von ihrem Wohnsitze ab gerechnet, keine Entschädigung.

§. 5.

Bei Versetzungen wird für den Umzug folgende Entschädigung bestimmt:

A. Beim Umzug mit Familie.

1) Den Generalen, Divisions- und Brigadekommandeuren, sowie den diesen Kommandeuren in der Funktion gleich stehenden Stabsoffizieren:
   a) auf allgemeine Unkosten .... 200 Rthlr.
   b) an Transport- und Reisekosten für jede 10 Meilen 30 Rthlr., also beispielsweise auf 100 Meilen .... 300 Rthlr.
2) Den Regimentskommandeuren, den diesen in der Funktion gleichstehenden Stabsoffizieren, den General-Stabsärzten:
   a) auf allgemeine Unkosten .... 120 Rthlr.
   b) an Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 18 Rthlr., also auf 100 Meilen .... 180 Rthlr.
3) Allen übrigen Stabsoffizieren und den Generalärzten:
   a) auf allgemeine Unkosten............................ 80 Rthlr.
   b) an Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 12 Rthlr., also auf 100 Meilen .... 120 Rthlr.
4) Den Hauptleuten, Rittmeistern, Regiments- und Ober-Stabsärzten, imgleichen den Rendanten der Traindepots:

a) auf allgemeine Unkosten .... 60 Rthlr.
b) an Transport= und Reisekosten auf jede 10 Meilen 9 Rthlr., also auf 100 Meilen .... 90 Rthlr.

5) Den Lieutenants, den Bataillons= und Garnison=Stabsärzten, den Stabs= und Assistenzärzten, den Ingenieur=Geographen und den Trainkontrolleuren:
a) auf allgemeine Unkosten .... 30 Rthlr.
b) an Reise= und Transportkosten:
aa) bei Reisen bis zu 50 Meilen auf jede 10 Meilen 4 Rthlr., also bis 50 Meilen .... 20 Rthlr.
bb) bei Reisen über 50 Meilen, für die ersten 50 Meilen auf jede 10 Meilen 4 Rthlr., für die weitere Strecke pro Meile 1 Rthlr., mithin für die zweiten 50 Meilen .... 50 Rthlr.

6) Den einzeln versetzten Militairpersonen und Militairbeamten, wie solche im §. 1. Nr. 1. Littr. c. aufgeführt worden sind, werden für die Heranziehung der Familie auf die Meile vergütet:
a) für die Frau .... 1 Sgr. 8 Pf.
b) für jedes Kind .... — = 10 =
c) an Transportkosten für die ganze Familie .... 6 = — =

B. Beim Umzuge ohne Familie

wird den ad 1. bis 4. des Abschnitts A. dieses Paragraphen erwähnten Personen überall nur die Hälfte der daselbst sowohl auf allgemeine Unkosten als an Transport= und Reisekosten ausgeworfenen Sätze vergütet.

§. 6.

Die im vorhergehenden Paragraphen unter A. und B. bestimmten Entschädigungen finden in der Regel nur dann statt, wenn mit der Versetzung keine Verbesserung im Diensteinkommen verbunden ist, können jedoch in dem Falle bis zur Hälfte bewilligt werden, wenn der Jahresbetrag der Verbesserung die bestimmten Vergütungssätze nicht erreicht.

§. 7.

Bei Versetzungen, welche auf eigenen Antrag stattfinden, erfolgt weder eine Umzugsentschädigung, noch eine Vergütung für persönliche Reisekosten.

§. 8.

Verheirathete Offiziere und Militairbeamte, sowie die im §. 1. ad 1. c. bezeichneten Personen, können bei Versetzungen, welche den Anspruch auf Umzugskosten ausschließen, die Gewährung der persönlichen Reisekosten aber gestatten, die letzteren ohne Beschränkung nach den im §. 2. bestimmten Sätzen liquidiren.

§. 9.

Ich ermächtige das Kriegsministerium, die erforderlichen Erläuterungen zur vorstehenden, vom 1. Januar 1849 an in Kraft tretenden Verordnung zu erlassen und im Sinne derselben etwanige Anträge und Zweifel zu erledigen.

Potsdam, den 28. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.
Für den Finanzminister:
Kühne. Gr. v. Bülow.

(Nr. 3097.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1848., enthaltend vorläufige Bestimmungen wegen der den Militairs und den einen bestimmten Militairrang habenden Beamten bei Dienst- und Versetzungsreisen zu gewährenden Tagegelder.

Nachdem durch das heute von Mir vollzogene Reisekosten-Regulativ für die Armee die Fuhrkosten-Vergütung bei Dienst- und bei Dienstversetzungsreisen der Offiziere und der andern Personen des Soldatenstandes, sowie der einen bestimmten Militairrang habenden Militairbeamten so bedeutend ermäßigt worden ist, daß sie nur als ein Ersatz des wirklichen Aufwandes für die Beförderungsmittel angesehen werden kann, habe Ich zugleich in der Absicht, das Land von der Leistung des Naturalquartiers bei dergleichen Reisen zu befreien, auf den Antrag des Staatsministeriums beschlossen, den vorgenannten Militairpersonen bei Dienst- und bei Versetzungsreisen zu den Kosten ihres Unterhalts auf der Reise Tagegelder zu bewilligen, und lasse zu dem Ende die nachfolgenden vorläufigen Bestimmungen ergehen.

§. 1.

Die Tagegelder bei den Dienst- und Versetzungsreisen betragen:

für Generale und in Generalstellen stehende Stabs-Offiziere	4 Rthlr.	— Sgr.
für Regimentskommandeure und diesen im Range gleichgestellte Stabsoffiziere, für den General-Stabsarzt	3 =	15 =
für Bataillonskommandeure und etatsmäßige Stabs-Offiziere, für Offiziere des Kriegsministeriums, welche in etatsmäßigen Rathsstellen stehen,		

aber

aber nicht den Rang der Regimentskommandeure haben, für Präsides der Remonte-Ankaufskommissionen, wenn ihnen nicht der obengedachte höhere Rang beigelegt ist...........	3 Rthlr.	— Sgr.
für die übrigen Stabsoffiziere, für die Ersten Hülfsoffiziere der Remonte-Ankaufskommissionen, für Generalärzte	2 =	15 =
für Hauptleute und Rittmeister, für Regiments-Aerzte, Ober-Stabsärzte, für Trainrendanten	2 =	— =
für Lieutenants, für Trainkontrolleure, für Bataillons- und Garnison-Stabsärzte, für Stabs-Aerzte erster Klasse............................	1 =	20 =
für Stabsärzte zweiter Klasse, für Assistenzärzte, für Ingenieur-Geographen	1 =	10 =
für Unteroffiziere, welche das Portépee tragen, für Unterärzte, für die im Feldwebelrange stehenden untern Beamten des Festungs- und Artilleriewesens	1 =	
für Unteroffiziere, welche das Portépee nicht tragen, für Kurschmiede und die im Unteroffizier-Range stehenden untern Beamten des Festungs- und Artilleriewesens	— =	20 =
für Gefreite, Chirurgengehülfen und Soldaten...	— =	15 =

Bei Sendungen in das Ausland können diese Tagegeldersätze, dem Verhältnisse entsprechend, erhöht werden.

§. 2.

Die Reisezulagen, welche bisher, theils in festen Jahresbeträgen, theils nach der Dauer der Dienstreisen gewährt worden, hören mit dem Schlusse des Jahres 1848. auf.

§. 3.

Für die Zeit, in welcher Tagegelder gegeben werden, fällt der Anspruch auf Naturalquartier oder Servis im Kommandoorte weg.

§. 4.

Bei Dienstreisen werden die Tagegelder, sowohl für die Tage der wirklichen Reise, als auch für die Tage des Aufenthalts am Bestimmungsorte, an diesem jedoch, im Inlande — wenn das Kriegsministerium in geeigneten Fällen nicht eine weitere Bewilligung gestattet — längstens für sieben Tage, den Tag der Ankunft miteingerechnet, gewährt. Dauert der Aufenthalt länger, als sieben Tage, so hören die Tagegelder mit dem siebenten Tage auf; dauert er aber voraussichtlich länger, als sechs Monate, so fallen sie mit dem Tage der Ankunft weg. Im erstern Falle beginnt vom achten Tage, im letztern

vom

vom Tage nach der Ankunft ab, die Kommando- oder Funktionszulage, wenn und wie eine solche nach den bestehenden Vorschriften und Grundsätzen gezahlt werden kann. Ist mit der Dienstleistung am Bestimmungsorte eine feste Zulage oder Entschädigung, oder ein sonstiger dauernder Zuschuß verbunden, oder findet der Kommandirte daselbst Unterkommen in einer Kaserne ꝛc., so erfolgen die Tagegelder nur bis zur Ankunft am Bestimmungsorte.

§. 5.

Reisen, welche zunächst und hauptsächlich das Privatinteresse berühren, wie die Reisen solcher Offiziere, welche zu ihrer Ausbildung bei einer andern Waffe Dienste zu leisten wünschen, ferner die Reisen der Schüler zu den Unterrichts- und Vorbereitungsanstalten, der zu Prüfenden zu den Prüfungskommissionen, der Anstellungsberechtigten zur Probedienstleistung u. s. w., schließen den Anspruch auf Tagegelder aus; dagegen werden letztere auch bei selbst nachgesuchten Kommandos gegeben, wenn diese an sich unmittelbar im dienstlichen Interesse liegen.

§. 6.

Bei Märschen, bei marsch- und etappenmäßig zurückzulegenden Reisen, in Kantonnirungen und bei den Uebungen der Linientruppen und der Landwehr findet eine Bewilligung der Tagegelder nicht Statt. Es verbleibt in dieser Hinsicht bei den bestehenden Vorschriften, jedoch können den Offizieren, welche Pulvertransporte führen, Tagegelder zugestanden werden.

§. 7.

Bei Versetzungen werden die Tagegelder für die Tage der Reise bis zu dem Tage der Ankunft am neuen Bestimmungsorte gegeben. Ist die Versetzung Folge einer Beförderung, so kommt dabei der Tagegeldsatz der neuen höheren Charge zur Anwendung. Dem auf eigenes Ansuchen Versetzten steht ein Anspruch auf Tagegelder nicht zu.

§. 8.

Im mobilen Zustande werden bei Dienst- und bei Versetzungsreisen Tagegelder in der Regel nicht gewährt. Ausnahmen kann nur das Kriegsministerium genehmigen.

§. 9.

Auf das Corps der Landgendarmerie und auf das Corps der Feldjäger finden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht Anwendung.

 §. 10.

§. 10.

Die Tagegelderbewilligung bei Dienst- und bei Versetzungsreisen nach vorstehenden Bestimmungen beginnt mit dem 1. Januar 1849.

§. 11.

Das Kriegsministerium ist mit der Ausführung dieser vorläufigen Bestimmungen beauftragt und wird zugleich ermächtigt, dieselben für ihre Anwendung näher zu deklariren.

Potsdam, den 28. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
Rintelen. v. d. Heydt.
Für den Finanzminister:
Kühne. Gr. v. Bülow.

An das Staatsministerium.